



## 1. Änderungsbeschluss

25.06.2010

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Brieselang) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 05. November 2007 festgestellte Gebiet des

### **Bodenordnungsverfahrens: „Kloster Zinna“ Aktenzeichen/Verfahrens-Nr. 1/001/Q**

wird gemäß § 8 (2) des FlurbG<sup>1</sup> sowie in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

1. **Verfahrensgebiet**
- 1.1 **Berichtigung des Anordnungsbeschlusses vom 05.11.2007**

**Der Punkt 1 Verfahrensgebiet wird wie folgt berichtigt:**

**Gemarkung Kloster Zinna, Flur 1:**

Das Flurstück 374/3 gibt es im Verfahrensgebiet nicht (Übertragungsfehler).  
Es muss richtig heißen: Flurstück 375/3 .

Die Flurstücke 387- 491 wurden im Anordnungsbeschluss aufgeführt (Übertragungsfehler).  
Es muss richtig heißen: Flurstücke 387- 391.

- 1.2 **Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

### **Gemarkung Grüna, Flur 4**

Flurstücke 290 und 293

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt ca. 1,89 ha.

### **1.2 Ausschluss von Flurstücken**

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

### **Gemarkung Kloster Zinna, Flur 1**

6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13/1; 14/1; 15/7; 15/9-15/13; 40/1; 40/3; 40/4; 136/1; 136/2; 137/1; 137/3; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 153; 154; 155; 240; 270; 271; 272; 276; 277; 278; 279; 280; 281; 300/1; 300/2; 300/6-300/12; 301; 302; 303; 304; 305; 306; 307; 308; 309; 310; 311; 312/1; 312/2; 313; 314; 315; 320; 321/1-321/3; 321/5; 322/1; 322/2; 322/4; 323/1; 323/2; 323/4; 324/3; 324/4; 324/6- 324/8; 324/10; 325/1; 325/2; 325/4; 326/1-326/3; 326/5; 327/1; 327/2; 327/4; 328/1; 328/2; 328/4; 329/1; 329/2; 329/4; 331; 332; 336; 337; 338; 339; 340; 342; 343; 344; 345; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352; 353; 358; 368; 369; 370; 371; 372; 373; 374/1; 375/3; 384; 387; 395/1; 399; 400/2; 400/4; 400/5; 400/9; 402/1; 403/2; 403/4; 403/5; 404; 405; 406; 407; 408; 409; 410/1; 419; 420; 421; 423; 424; 425; 426; 432; 433/1; 433/2; 433/4; 433/5; 436/1; 436/2; 550; 551; 552; 553; 554; 555; 556; 557; 558; 559; 560; 561; 562; 563; 564; 565; 566; 567; 568; 569; 570; 571; 572; 573; 574; 575; 580; 583; 584; 585; 586; 587; 588; 591; 592; 594; 595; 596; 603; 604; 607; 610; 611; 612; 613; 614; 615; 616; 619; 620; 621; 622; 629; 630; 632; 635; 636; 637; 638; 639; 640; 641; 644; 658; 668; 669; 672; 673; 674; 675; 676; 677; 678; 679

### **Gemarkung Kloster Zinna, Flur 2**

3; 8/2; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 32; 65/6; 72; 73; 74; 75; 76; 377; 378; 383; 384; 386; 387; 388; 389; 390; 391; 392; 393; 394; 395; 396; 397; 398; 399; 400; 401; 402; 403; 404; 405; 406; 407; 408; 409; 410; 411; 412; 413

### **Gemarkung Kloster Zinna, Flur 3**

62/5-62/7; 75; 76; 77/1; 77/2; 78; 79; 83/1; 116; 117; 147; 154; 155; 156; 159; 162; 163; 166; 167; 169; 170; 171; 172; 183; 184; 212; 213

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 30,08 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.934,81 ha.

Die hinzugezogenen bzw. ausgeschlossenen Flurstücke sind in der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte sowie in 5 Detailkarten dargestellt.

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte und 5 Detailkarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

**Stadtverwaltung Jüterbog**  
**Markt 21**  
**14913 Jüterbog**

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte und 5 Detailkarten im

**Landesamt für Verbraucherschutz,**  
**Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Dienstsitz Brieselang**  
**Thälmannstr. 11**  
**14656 Brieselang**

aus.

## 3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeigentum.

### - als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### **4. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Kloster Zinna“. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheidet aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 05. November 2007 verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

#### **5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Brieselang  
Thälmannstr. 11  
14656 Brieselang**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>3</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

## **7. Finanzierung des Verfahrens**

Die Verfahrenskosten gem § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

## **8. Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes gem. § 8 Abs. 2 FlurbG liegen vor.

Im Rahmen der Bearbeitung des Bodenordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass für die aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Kloster Zinna aus bodenordnerischer Sicht kein Regulierungs- bzw. Neuordnungsbedarf besteht. Deshalb sind die Flurstücke aus dem Verfahrensgebiet auszuschließen.

Die Hinzuziehung der Flurstücke 290 und 293, Flur 4, Gemarkung Grüna erfolgt aus erschließungs- sowie katastertechnischen Gründen.

---

<sup>3</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)

## 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

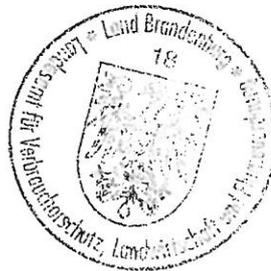
Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Brieselang  
Thälmannstr. 11  
14656 Brieselang**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 25.06.2010  
Im Auftrag

  
Großelndemann  
Referatsleiter Bodenordnung



**Anlagen:**  
Gebietskarte  
5 Detailkarten